

Beitragsordnung

Gültig ab: 01.01.2021

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Vorstand beschließt die Gebühren inkl. Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Mitglieder haben gemäß Vereinssatzung monatliche Mitgliedsbeiträge in Form einer Geldleistung zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für den Eintrittsmonat ist voll zu entrichten.
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich für jedes aktive und passive Mitglied. Sie beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein und endet mit dem satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft.
- (3) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen enthalten.
- (4) Mitglieder, die den Verein in offiziellen Ämtern unterstützen (Vorstand, Trainer, Betreuer, Verbandsmitarbeiter und Schiedsrichter), sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt nur für die Zeit der Amtsausführung.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen können (in sozialen Härtefällen) auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss in Textform mit Begründung und ggf. mit Nachweisen dem Vorstand vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Dies ist zu protokollieren.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Monats im Voraus fällig und werden jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Eintritt während eines Monats wird der Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats mit der Fälligkeit des nächsten Monatsbeitrags fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag, nach Bestätigung des Aufnahmeantrags, fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Beitragssätze

Beitragsklasse	Mitgliedsform	monatlicher Beitrag (in EUR)
01	Aktive im Verbandsspielbetrieb	17,00
02	Aktive im Freizeitsport / Freizeitfußball	10,00
03	Passive	7,00
04	Familienmitgliedschaft (ab 2 Personen)	28,00

§ 5 Gebühren

- (1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **15,00 EUR**.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Ferienkurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
- (3) Bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rücklastschrift ist neben den Kosten der Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR zu entrichten.
- (4) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden ab dem zweiten Mahnvorgang Gebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 6 Förderung der Vereinsjugend

Der Verein unterstützt die Vereinsjugend mit einem Teil der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten am 01.01.2022 verlieren alle bisherigen Beitragssätze, Sonderbeiträge usw. ihre Gültigkeit.